

99046068001009

Gemeinschaftlicher Erbschein

Erteilung Teilerbschein

Gegenständlich beschränkt

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012620/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046068001009
Leistungsbezeichnung I	Gemeinschaftlicher Erbschein Erteilung Teilerbschein Gegenständlich beschränkt
Leistungsbezeichnung II	Einen gegenständlich beschränkten gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erbschein beantragen, mehrere Erben, nicht alle Erben, Teilerbschein, Nachlass im Ausland, Nachlass teilweise im Ausland, Erbschein für mehrere Personen, Erbengemeinschaft Erbschein
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Roggenkamp, Sylvia
Handlungsgrundlage	• §§ 2353 – 2370 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • §§ 352 bis 352 e des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) • Gebührentabelle: Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) Anlage 2 (zu § 34 Absatz 3) • § 58 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) • § 59 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) • § 63 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
Teaser	Das Nachlassgericht kann für mehrere Erben auch einen so genannten gemeinschaftlichen Teilerbschein erteilen. Jeder Miterbe kann einen gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen. Dieser kann gegenständlich beschränkt werden, wenn sich Teile des Nachlasses im Ausland befinden.
Volltext	Wenn ein Erblasser verstirbt, hinterlässt er in der Regel nicht nur einen Erben, sondern mehrere. Diese treten mit Erbanfall in die sogenannte Erbengemeinschaft ein. Erst nach erfolgter Erbauseinandersetzung wird der Nachlass unter den einzelnen Erben entsprechend der getroffenen Vereinbarungen aufgeteilt.
Erforderliche Unterlagen	• Ihr amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis oder

Modul

Sachverhalt

Reisepass)

- Sterbeurkunde der Erblasserin oder des Erblassers (verstorbene Person)
- Unterlagen zur Dokumentation der Stellung als gesetzliche Erbin oder gesetzlicher Erbe, zum Beispiel: Familienstammbuch Heiratsurkunden des Erblassers Geburtsurkunden der Kinder und Enkelkinder des Erblassers Adoptionsunterlagen Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk
- Nachweise, warum bestimmte Personen, die eigentlich (Mit-)Erben wären, keine Erben sind, zum Beispiel: Sterbeurkunden von Kindern und Enkelkindern oder Ehegatten des Erblassers Erbausschlagungserklärungen Erbverzichtserklärungen
- Informationen dazu, ob es einen Gerichtsprozess zu Ihrem Erbrecht gibt
- Gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge
- Bei Eheleuten Nachweis des Güterstands
- Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften Nachweis des Vermögensstands

- Geburtsurkunde des Erblassers
- Gegebenenfalls Sterbeurkunden der Eltern des Erblassers
- Gegebenenfalls Geburtsurkunden der Geschwister des Erblassers
- Gegebenenfalls Sterbeurkunden der Geschwister des Erblassers
- Gegebenenfalls Geburtsurkunden der Nichten und Neffen des Erblassers

Voraussetzungen

Es sind Miterben vorhanden und diese möchten einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen. Allerdings stehen nicht alle Miterben zur Beantragung zur Verfügung. Nachlassgegenstände befinden sich sowohl in Deutschland als auch im Ausland.

Kosten

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Nachlasswert (vererbtes Vermögen) nach Abzug der Schulden der Erblasserin oder des Erblassers (verstorbene Person).

Modul

Sachverhalt

- Die Ausstellung eines Erbscheins durch das Nachlassgericht kostet zum Beispiel: bei einem Nachlasswert von EUR 30.000 EUR 125,00 bei einem Nachlasswert von EUR 100.000 EUR 273,00 bei einem Nachlasswert von EUR 500.000 EUR 935,00
- Zusätzlich müssen Sie Gebühren in derselben Höhe für die Beurkundung einer eidesstattlichen Versicherung beim Nachlassgericht beziehungsweise bei einer Notarin oder bei einem Notar zahlen
- Hinzu kommen gegebenenfalls noch Schreibauslagen und die Umsatzsteuer
- Bei Antragstellenden mit Wohnsitz im Ausland ist gegebenenfalls ein Kostenvorschuss notwendig.

Verfahrensablauf

Einen gemeinschaftlichen Mindestteilerbschein beantragen Sie beim zuständigen Nachlassgericht (meist das Gericht in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat):

- Stellen Sie dort einen Antrag auf Ausstellung eines Erbscheins
- Nutzen Sie dazu den Online-Dienst "Terminvereinbarung zur Aufnahme eines Erbscheinsantrags". Mit dem Online-Dienst stellen Sie einen Antrag für eine Terminvereinbarung zur Beantragung eines Erbscheins bei dem für Sie zuständigen Nachlassgericht.
- Alternativ können Sie auch das vorgesehene Formular nutzen.
- Fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen an.
- Der Erbscheinsantrag muss nur von einem Miterben gestellt werden.
- Sie können den auch Antrag über eine bevollmächtigte Person stellen, etwa eine Notarin oder einen Notar; beziehungsweise eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, oder bei Gericht zu Protokoll erklären.
- Das Amtsgericht meldet sich bei Ihnen, um einen Termin mit Ihnen zu vereinbaren.
- Geben Sie persönlich im Termin vor dem Amtsgericht beziehungsweise vor einer Notarin oder vor einem Notar eine Versicherung an Eides statt ab. Damit

Modul
Sachverhalt

versichern Sie, dass Ihnen nichts bekannt ist, was der Richtigkeit Ihrer Angaben im Erbscheinsantrag entgegensteht. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Amtsgericht darauf verzichtet. Beurkundet eine Notarin oder ein Notar die Versicherung an Eides statt, kann diese Person gleichzeitig den Erbscheinsantrag beurkunden.

- Nachdem Sie den Erbschein beantragt haben, prüft das Amtsgericht die Berechtigung und stellt den Erbschein aus.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Erbfalls und dem jeweiligen Amtsgericht.

Frist

Keine

weiterführende Informationen

<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg>
<https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/>
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera>
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera>
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-636948>
<https://justiz.hamburg.de/justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-636948>
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=14
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlasstermine-636820>
<https://justiz.hamburg.de/justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlasstermine-636820>
<https://justiz.hamburg.de/resource/blob/637464/b2fc49b461e8f1cc988c45390f5aa2ae/erbscheinsantrag-data.pdf>
<https://justiz.hamburg.de/resource/blob/573470/acb60>

Modul	Sachverhalt
	160ebe644fcd39ff3b01bf74aea/erbscheinsantrag-data.pdf
Hinweise	Es muss nur einer der Miterben den Erbscheinsantrag stellen. Bitte beachten Sie: Eine Rechtsberatung findet beim Nachlassgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.
Rechtsbehelf	Beschwerde
	Anfechtung
Kurztext	• Einen gegenständlich beschränkten gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen • Sind Miterben vorhanden, können diese beim

Modul	Sachverhalt
	Nachlassgericht einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen. • Wird dieser nicht für alle beantragt, ist es nur ein gemeinschaftlicher Teilerbschein. • Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt. • Der gemeinschaftliche Teilerbschein kann aufgrund eines Testaments oder nach der gesetzlichen Erbfolge ausgestellt werden. • Befinden sich Teile des Nachlasses befinden im Ausland, kann der Erbschein gegenständlich beschränkt werden.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)